

Die Rechtslage für die so genannten Pyramidenspiele in den Niederlanden

Von Rechtsanwältin & advocaat Dr. mr. Annika Schimansky

Deutsch-niederländische Rechtsberatung, www.schimansky.nl

1. Einleitung

In den Niederlanden erlebten die so genannten Pyramidenspiele in den 90iger Jahren einen wahren Boom. Der Fiscale Inlichtingen- en Opsporingendienst (niederländische Steuerfahndung) schätzte die Anzahl von aktiven und beendeten Pyramidenspielen im Jahre 1997 auf 60 und die Gesamtsumme der eingelegten Gelder auf rund 400 Millionen Euro¹.

Die Pyramidenspiele in den Niederlanden unterscheiden sich dabei nicht von den in Deutschland bekannten Schneeballsystemen oder Schenkkreisen. Der Begriff des Pyramidenspieles erklärt sich aus der stufenweise Vermehrung der teilnehmenden Mitspieler. Die Veranstalter des Spiels (Spitze der Pyramiden) werben Teilnehmer (erste Stufe der Pyramide), die eine Einlage in Geld erbringen. Diese Teilnehmer werben ihrerseits Teilnehmer (folgende Stufe der Pyramide) und erhalten deren Einlagen und so setzt sich das Spiel fort. Schon bald zählt das Spiel so viele Teilnehmer, dass der Markt für neue Teilnehmer gesättigt ist. Je später ein Teilnehmer geworben wird, desto unwahrscheinlicher ist es, dass ihm selbst die Werbung neuer Teilnehmer gelingt und er Geldeinlagen erhält. Die Gewinnchancen stehen und fallen somit durch den Zeitpunkt des Beitritts eines Teilnehmers. Während die Veranstalter des Spiels in der Regel an allen gezahlten Einlagen beteiligt sind, wodurch sich ihr Gewinn in kurzer Zeit multipliziert, gingen laut einem im Jahre 1996 angefertigten Sachverständigengutachten 94% aller Teilnehmer leer aus².

Die Pyramidenspiele traten in den Niederlanden in verschiedenen Formen auf. Überwiegend erwarben die Teilnehmer eine „Mitgliedschaft“ in einem „Club“, in einem Fall wurden verbrieft „Gewinnansprüche“ erworben, wobei die Rückzahlung der Geldeinlagen garantiert wurde³. Die Veranstalter von Pyramidenspielen warben die Teilnehmer auf

¹ Verslag van een algemeen overleg, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1996-1997, 24 557, Nr. 20, S. 8.

² Hof Amsterdam, 14.10.1996, Nederlandse Jurisprudentie 1996, 738 (Coin Liberté).

³ Das Pyramidenspiel Orpiton geriet durch die Ausgabe verbrieft „Gewinnansprüche“ mit Rückzahlungsgarantie für die Geldeinlagen unter den Verdacht gegen die Gesetze über die Kredit- und Börsenaufsicht zu verstoßen. Das Gesetz über die Börsenaufsicht (Wet toezicht effectenverkeer 1995) war nicht

„Verkaufsveranstaltungen“ und unterstützten bestehende Teilnehmer bei der Werbung weiterer Teilnehmer, indem sie ihnen in Fortbildungen einschlägige Werbungsstrategien vermittelten. Die Werbemethoden galten durchweg als besonders aggressiv und zielten auf die Gutgläubigkeit potenzieller Teilnehmer und die menschliche Gier nach schnell und leicht verdientem Geld ab⁴. Mit einiger Verwunderung konstatierte ein Parlamentsabgeordneter, dass sich gerade die als puritanisch geltenden Anhänger der niederländischen Evangelisch-Reformierten Kirche als besonders anfällig für diese Werbemethoden erwiesen, obwohl gerade ihnen solcherlei Laster ganz fern sein sollten⁵.

Gegen Ende der 90iger Jahre rückten gehäufte Warnungen und Erlebnisberichte von Geschädigten und des Consumentenbundes (Verbraucherschutzverein) die Gefahren des Pyramidenspiels ins Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit. Dies führte zum einen zur Einrichtung einer Anlaufstelle für die Opfer von Pyramidenspielen (Meldpunt Piramidenspel)⁶, zum anderen ging die Zahl der Pyramidenspiele und Teilnehmer infolge der öffentlichen Aufklärung deutlich zurück⁷. Im selben Zeitraum änderte der niederländische Gesetzgeber im Zuge neuer Maßnahmen zur Eindämmung des Glücksspiels das niederländische Gesetz für Glücksspiele (Wet op de kansspelen = WoK). Im Jahre 1998 wurde das Pyramidenspiel ausdrücklich in das gesetzliche Verbot von Glücksspielen einbezogen und ist seither in den Niederlanden mit Strafe belegt.

2. Das gesetzliche Verbot von Pyramidenspielen

Gemäß Artikel 1 sub a des Wet op de kansspelen (WoK) ist es verboten, die Gelegenheit dazu zu gewähren, um Gewinne oder Prämien zu spielen, soweit die Gewinner sich nach Chancen bestimmen, auf die die Teilnehmer im Allgemeinen keinen überwiegenden Einfluss ausüben

anwendbar, da die Gewinnansprüche nicht übertragbar waren und auch faktisch nicht gehandelt wurden. Aufgrund der Rückzahlungsgarantie für die Geldeinlagen lag jedoch ein Verstoß gegen das Gesetz über die Kreditaufsicht (Wet toezicht kredietverkeer) vor, weil dadurch ohne Genehmigung öffentlich Darlehen vergeben wurden; Hoge Raad, 29.6.1999, Nederlands Juristenblad 1999, 1435 (Orpion); Nota naar aanleiding van het verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 6.

⁴ Aus dem „Unterrichtsmaterial“ solcher Verkaufsveranstaltungen sind die folgenden Slogans überliefert: „Give me all your money and I will make you rich.“, „Lassen Sie sich von niemandem Ihren Traum stehlen!“, „Erfolgreiche Menschen haben wahrscheinlich deswegen Erfolg, weil sie Dinge tun, die weniger erfolgreiche Menschen nicht getan haben.“

⁵ So Parlamentsabgeordneter Van de Vlies (SGP), Verslag van een algemeen overleg, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1996-1997, 24 557, Nr. 20, S. 6.

⁶ Verslag van een algemeen overleg, Kamerstukken, Tweede Kamer 1996-1997, 24 557, Nr. 20, S. 2; Nota naar aanleiding van Verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 7, 8.

⁷ Nota naar aanleiding van het verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 8.

können, es sei denn eine Genehmigung wurde nach diesem Gesetz erteilt. Verboten sind zudem die Förderung von Gewinnspielen, das zu deren Förderung Veröffentlichen, Verbreiten oder auf Vorrat haben von Unterlagen, außerdem die Teilnahme selbst und das arglistige Vortäuschen einer nicht bestehenden Genehmigung, Artikel 1 sub b-d WoK. Vor Änderung des WoK im Jahre 1998 war es zweifelhaft, ob auch Pyramidenspiele unter die allgemeine Definition von Glücksspielen fallen. Die Definition setzt Gewinnchancen voraus, auf die die Spieler keinen überwiegenden Einfluss nehmen können. Die Teilnehmer an Pyramidenspielen, die in einem frühen Stadium dem Spiel beitreten und noch mit Leichtigkeit weitere Teilnehmer werben können, haben dagegen sehr gute Einflussmöglichkeiten auf ihre Gewinnchancen, während Teilnehmer in einem sehr fortgeschrittenen Stadium überhaupt keine Gewinnchancen mehr haben, auf die sie noch Einfluss nehmen könnten⁸. Aufgrund der Tatsache, dass der ganz überwiegende Teil der Teilnehmer einen Gewinn aus einem Pyramidenspiel vernünftigerweise nicht erwarten kann, hatte die Rechtsprechung bereits im Jahre 1996 geurteilt, dass Gewinne aus Pyramidenspielen nicht der Glücksspielsteuer von 25% unterliegen⁹.

Mit Inkrafttreten vom 29.5.1998 erklärte der Gesetzgeber in Artikel 1a WoK Pyramidenspiele ausdrücklich zu verbotenen Glücksspielen im Sinne des Artikel 1 sub a WoK¹⁰. Artikel 1a Absatz 2 WoK definiert Pyramidenspiele als Gelegenheit, bei der die Teilnehmer eine Sache übergeben oder eine Verbindlichkeit eingehen, um daraus einen Vorteil zu erwerben, der ganz oder teilweise von der Übergabe einer Sache oder dem Eingehen einer Verbindlichkeit durch spätere Teilnehmer abhängt. Die nach Artikel 3 WoK grundsätzlich gegebene Genehmigungsfähigkeit von Glücksspielen ist gemäß Artikel 3 Absatz 3 WoK für Pyramidenspiele ausdrücklich ausgeschlossen¹¹.

⁸ Kamerstukken, Tweede Kamer, 5 februari 1998, 51-3918; Nota naar aanleiding van het verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 5; Nota naar aanleiding van het verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer 1997-1998, 25 523 Nr. 257b, S. 1.

⁹ Hof Amsterdam, 14.10.1996, Nederlandse Jurisprudentie 1996, 738 (Coin Liberté); Nota naar aanleiding van het verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 6; Enter, Weekblad Fiscaal Recht 1998, 1158; Kort, Weekblad Fiscaal Recht 2001, 365. Gewinne aus Pyramidenspielen unterliegen demnach der Einkommenssteuer. Verluste aus Pyramidenspielen können allerdings nicht steuerlich geltend gemacht werden.

¹⁰ Erlaubt sind gemäß Artikel 2 WoK alle Arten von Glücksspielen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit und nicht berufsmäßig veranstaltet werden. Da Pyramidenspiele jedoch von der Werbung immer neuer Teilnehmer leben, ist ein Pyramidenspiel im geschlossenen Kreis nur schwer denkbar. Nota naar aanleiding van Verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 8.

¹¹ Gegen die Genehmigung von Pyramidenspielen sprach nach Ansicht des Gesetzgebers, dass so der Eindruck entstehen könne, es gäbe integere Pyramidenspiele. Das sei nach der Art der Pyramidenspiele, bei denen die Gewinnchancen mit wachsender Teilnehmerzahl zwangsläufig auf Null sinken, aber nicht der Fall. Siehe Memorie van Toelichting, Kamerstukken, Tweede Kamer, vergaderjaar 1996-1997, 25 523, Nr. 3, S. 4.

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 WoK gelten Glücksspiele im Sinne des Artikel 1 a WoK bei vorsätzlicher Begehung als Verbrechen, im Übrigen als Vergehen. Sie zählen laut Artikel 31 Absatz 3 WoK zu den Wirtschaftsdelikten im Sinne des Artikel 1 Absatz 3 des Wet op de economische delicten (WED), welche gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 4 WED bei Verbrechen mit Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, bei Vergehen mit Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe. Daneben wurden Veranstalter von Pyramidenspielen verschiedentlich wegen Betruges und Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt und zu zwei- bis dreijährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

Weiterhin zulässig ist demgegenüber das so genannte Multi-Level-Marketing, eine Spielart des Warenvertriebes, die dem Pyramidenspiel ähnelt, ohne jedoch ein Pyramidenspiel zu sein. Beim Multi-Level-Marketing erhält der Käufer von angebotenen Waren neben der Ware selbst die Möglichkeit Vergünstigungen zu erhalten, wenn es ihm gelingt weitere Käufer zu werben. Die Vergünstigungen werden in der Form von Provisionen oder Umsatzbeteiligungen gewährt. Der Unterschied zum Pyramidenspiel ist, dass der Käufer keine Geldeinlage erbringt, sondern einen marktgerechten Kaufpreis für ein Produkt zahlt, verbunden mit einem Anreiz weitere Käufer zu werben. Gelingt es ihm nicht weitere Käufer zu werben, geht er nicht wie beim Pyramidenspiel leer aus, sondern er erhält lediglich keine Vergünstigungen. Anders als beim Pyramidenspiel steht beim Multi-Level-Marketing der Kauf der Ware im Vordergrund¹². Nun ist es in der Praxis durchaus denkbar, ein Pyramidenspiel mit dem Verkauf von Waren im Multi-Level-Marketing zu kombinieren¹³. Wird etwa ein - wie auch immer begründeter - sehr hoher Kaufpreis verlangt und werden gleichzeitig ganz erhebliche Vergünstigungen in Aussicht gestellt, die aus den Zahlungen weiterer geworbener Käufer getilgt werden sollen, könnte ein Käufer zu einem wirtschaftlich unsinnigen Kauf verführt werden, in der Hoffnung, dass sich für die Ware mühelos weitere Käufer finden werden und sich dadurch der zunächst überbeuerte Kauf als Schnäppchen erweist. Die Grenze zum Pyramidenspiel lässt sich dann nicht mehr eindeutig ziehen. Eine sichere Abgrenzung zum Multi-Level-Marketing scheitert in diesen Fällen daran, den marktgerechten Preis für eine Ware eindeutig zu bestimmen. Der niederländische Gesetzgeber hat diese Schwierigkeit zwar gesehen, erläuterte allerdings, dass sich die Frage der Angemessenheit des Preises aus der

¹² Memorie van Toelichting, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1996-1997, 25 523, Nr. 3, S. 2, 3.

¹³ Verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 4, S. 2; Nota naar aanleiding van het verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 2, 3. Die Team Management Inc./WWTM No Limits B.V. bezeichnete das von ihr veranstaltete Pyramidenspiel fälschlich als Multi-Level-Marketing; vergleiche President van Rechtbank Groningen, 25.4.1997, Kort Geding 1997, 181.

Motivation der potenziellen Käufer beantworten lasse. Ein zu hoher Preis könnte sich daran zeigen, dass potenzielle Käufer, die nur an der Ware interessiert seien, vom Kauf absehen. Sei der Preis dagegen marktgerecht, würden Käufer, die nur an Gewinnen interessiert seien, von einem Kauf absehen¹⁴. Diese Argumentation lässt die Gutgläubigkeit und die menschliche Gier nach leicht verdientem Geld außer Acht, die so viele Teilnehmer an Pyramidenspielen verführte und von der sich auch potenzielle Käufer von Waren nicht von vorneherein freisprechen können. Motivationen, die zu einem Kaufentschluss führen, können zudem durchaus gemischter Natur sein. Das Interesse an einer überbewerteten Ware kann sich mit der Hoffnung verbinden, beim Verkauf an weitere Käufer einträgliche Gewinne zu erzielen.

3. Die Rückforderung gezahlter Geldeinlagen

Grundsätzlich entsteht durch Spiel oder Wette nach Artikel 7A:1825 Burgerlijk Wetboek (BW) keine Verbindlichkeit. Artikel 7A:1828 BW schließt demgemäß die Rückforderung freiwillig gezahlter, verlorener Beträge aus, es sei denn, der Gewinner dieser Beträge hat sich einer arglistigen Täuschung oder eines Betruges schuldig gemacht. Auf Spiele, die durch das WoK geregelt werden, ist Artikel 7A:1825 ff. BW nicht anwendbar¹⁵. Das Pyramidenspiel wurde aber bereits vor der Änderung des WoK nicht als Spiel im Sinne des Artikel 7A:1825 BW angesehen, da die Verteilung der Gewinnchancen und Verlustrisiken nicht vom Zufall abhängt. Die Veranstalter dieser Spiele gehen kein Verlustrisiko ein, die Gewinnchancen der übrigen Teilnehmer hängen demgegenüber von der Werbung neuer Teilnehmer ab, was wiederum entscheidend vom Zeitpunkt der Teilnahme abhängt.

Durch das ausdrückliche Verbot des Artikel 1a WoK wurde den Teilnehmern von Pyramidenspielen die Rückforderung gezahlter Geldeinlagen rechtlich zumindest erleichtert. Die Werbung durch den übergeordneten Teilnehmer ist seither ein Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des Artikel 6:162 Absatz 2 BW und somit eine unerlaubte Handlung, die zum Schadensersatz verpflichtet¹⁶. Dessen ungeachtet wird die Rückforderung von gezahlten Geldeinlagen durch die Rechtsprechung überwiegend auf einen Verstoß gegen

¹⁴ Nota naar aanleiding van het verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 3.

¹⁵ Asser's Handleiding tot de beoefening van het Nederlands burgerlijk recht, Bijzondere overeenkomsten IV, Deventer 2004, § 3 Rn. 299.

¹⁶ Kantongerecht Hilversum, 1.8.2001, Praktijkgid 2001, 5726 (Eurostar Business Club).

das Colportagewet (CW; Haustürwiderrufgesetz) gestützt. An dieser Rechtsprechung wurde ausdrücklich auch nach Erlass des Artikel 1a WoK festgehalten¹⁷.

Die Voraussetzungen der Anwendung des CW finden sich im Wesentlichen in Artikel 1 Absatz 1 sub c CW, der den Unternehmerbegriff definiert. Danach ist ein Unternehmer im Sinne des CW „derjenige, der in Ausübung eines Berufs oder eines Betriebes durch einen persönlichen Besuch, oder durch oder im Zusammenhang mit der Anpreisung einer Sache oder eines Dienstes in einer Gruppe von anlässlich der Anpreisung versammelten Personen, danach trachtet einen Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu bewegen, der darauf abzielt, dass der Verbraucher in den Genuss einer Sache, einer Dienstleistung oder eines Warenkredits kommt¹⁸.“ In den Pyramidenspielen, die der betreffenden Rechtsprechung zugrunde liegen, wurden die Teilnehmer in der Regel bei Verkaufsveranstaltungen oder im privaten häuslichen Bereich geworben. Die geworbenen Teilnehmer besuchten anschließend weitere Verkaufsveranstaltungen und Fortbildungen, bei denen ihnen die Veranstalter oder höherrangige Teilnehmer Verkaufs- und Werbungsstrategien vermittelten. Aufgrund dieser Tatsache sowie aufgrund der zentralen Abhandlung der Anmeldungen neuer Teilnehmer und der Provisionen, die hochrangige Teilnehmer einstrichen, bejahte die Rechtsprechung das Merkmal „in Ausübung eines Berufs oder Betriebes“.

Gegen die Anwendung des CW wurde vorgebracht, dass bei einem Pyramidenspiel keine „Sache“ im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 sub b CW angepriesen und veräußert werde, sondern lediglich eine Gewinnchance. Die Rechtsprechung hat diese Argumentation von der Hand gewiesen¹⁹. Der Sachbegriff umfasst nach dem CW auch Vermögensrechte. Vermögensrechte sind gemäß Artikel 3:6 BW unter anderem Rechte, die auf die Erlangung eines materiellen Vorteils zielen. Als materiellen Vorteil erkannte die Rechtsprechung nicht nur die Zahlung von oder Beteiligung an Geldeinlagen neuer Teilnehmer an, sondern auch das Recht, an Fortbildungen und Verkaufsveranstaltungen teilzunehmen. Dagegen sei es unerheblich, dass

¹⁷ Gerechtshof Arnhem, 16.5.2000, Tijdschrift voor Consumentenrecht 2000, 263. Der Umstand, dass in den Veranstaltungen Antragsformulare verteilt wurden, die in der Regel nicht sogleich vor Ort ausgefüllt wurden, bedeutete nach Ansicht des Gerichts nicht, dass der Vertragsschluss nicht unmittelbar auf die Anpreisungen in der Veranstaltung zurückzuführen sei. Hoge Raad, 19.9.2003, NJ 2003, 631; Kamerstukken, Tweede kamer, 5.2.1998, 51-3921; Nota naar aanleiding van het verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 6 und 9.

¹⁸ (Übersetzung der Verfasserin)

¹⁹ Gerechtshof Leeuwarden, 22.10.1997, NJ 1998, 251; Gerechtshof Arnhem, 16.5.2000, Tijdschrift voor Consumentenrecht 2000, 263; Gerechtshof Den Haag, 19.2.2002, nicht veröffentlicht; Hoge Raad, 19.9.2003, NJ 2003, 631; Gerechtshof Arnhem, 27.1.2004, LJV AO3152, (Titan); anders noch Rechtbank Dordrecht, 16.2.2000 und 25.4.2001, beide nicht veröffentlicht.

die Teilnehmer nur das Recht erhielten, *möglicherweise* einen materiellen Vorteil zu erlangen, und dass sie zur Erlangung dieses Vorteils noch selbst einige Anstrengungen unternehmen müssen, um neue Teilnehmer zu werben. Es wurde zudem in Betracht gezogen, dass bei dem Pyramidenspiel auch eine Dienstleistung im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 sub c CW veräußert werden könnte, was im Wesentlichen auf die Teilnahme an Fortbildungen abzielt²⁰.

In den an die Teilnehmer verteilten Anmeldeformularen fehlte regelmäßig der Hinweis auf das gesetzliche Widerrufsrecht, was gemäß Artikel 24 Absatz 2 sub a CW die Nichtigkeit der geschlossenen Teilnahmeverträge zur Folge hat. Die gezahlten Geldeinlagen konnten somit als nicht geschuldete Leistungen im Sinne des Artikel 6:203 BW²¹ zurückgefordert werden.

Weiterführend urteilte die Rechtsprechung, dass die Werbung neuer Teilnehmer gegen Artikel 8 sub a CW verstößt und somit gegenüber diesen neuen Teilnehmern eine unerlaubte Handlung im Sinne des Artikels 6:162 Absatz 2 BW begründet. Gemäß Artikel 8 sub a CW ist es dem Unternehmer verboten, Handlungen im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 sub c CW zu verrichten oder verrichten zu lassen, wenn er weiß oder vermuten konnte, dass hieraus Verpflichtungen für den betreffenden Verbraucher entstehen, die dessen finanzielle Tragfähigkeit übersteigen. Die Tatsacheninstanzen hatten regelmäßig angenommen, dass die Beklagten in dem Bewusstsein handelten, dass die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer bei einem Pyramidenspiel leer ausgeht und die beträchtlichen Geldeinlagen verlieren muss²².

Neben der Haftung der werbenden Teilnehmer, die die Geldeinlagen erhalten hatten, begründete der Hoge Raad auch eine Haftung der Veranstalter bzw. der Teilnehmer mit leitenden Funktionen, die sich als Team Director bezeichneten. Die Team Directors vermittelten den werbenden Teilnehmern zum einen in Verkaufstrainings die

²⁰ Dieser Gesichtspunkt wurde in den Urteilen jedoch eher vernachlässigt und nicht weiter ausgeführt.

²¹ Artikel 6:203 BW: „Absatz 1: Derjenige, der einem anderen ohne Rechtsgrund eine Sache übergeben hat, hat das Recht diese vom Empfänger als unverschuldete Bezahlung zurückzufordern. Absatz 2: Betrifft die unverschuldete Bezahlung eine Geldsumme, kann die Rückgabe eines gleichhohen Betrages gefordert werden.“ (Übersetzung der Verfasserin)

²² Viele Pyramidenspiele hatten die geschädigten Teilnehmer dazu verführt, sich weit über ihre finanzielle Tragfähigkeit hinaus zu verpflichten. In nicht wenigen Fällen wurden mehrfach Geldeinlagen entrichtet oder an mehreren Spielen gleichzeitig teilgenommen. Die Einlagen waren dabei wesentlich höher als die Einsätze bei legalen Glücksspielen; Nota naar aanleiding van het verslag, Kamerstukken, Tweede Kamer, 1997-1998, 25 523, Nr. 5, S. 5. Aus den einschlägigen Urteilen geht das Erfordernis einer besonderen Untersuchung der finanziellen Tragfähigkeit der Teilnehmer im Einzelfall nicht hervor. Das entspricht dem Zweck des CW, der auch den unbesonnenen, gutgläubigen Verbraucher gerade davor schützen will, sich im privaten Bereich auf erhebliche Verbindlichkeiten einzulassen, von denen der Unternehmer bereits erkennen muss, dass sie dem Verbraucher gar nicht zum Vorteil gereichen können.

Werbungsstrategien, die die gezielte Werbung leicht beeinflussbarer Menschen ermöglichen und fördern sollte, und waren zum anderen an den Geldeinlagen der neu geworbenen Teilnehmer durch Provisionen beteiligt. Diese Umstände reichten aus, um ihnen die Werbung neuer Teilnehmer als unerlaubte Handlung zuzurechnen, auch wenn sie diese nicht selbst ausführten²³. Sie haften zusammen mit den werbenden Teilnehmern als Gesamtschuldner. Die werbenden Teilnehmer können von den höherrangigen Teilnehmern Freistellung von Rückforderungsansprüchen verlangen, soweit deren Verschulden überwiegt, Artikel 6:102, 6:162 BW²⁴

Die beklagten Teilnehmer und Veranstalter beriefen sich regelmäßig auf ein Mitverschulden der klagenden Teilnehmer, die dem Spiel aus Unbesonnenheit beigetreten seien. Dieser Einwand wurde zum Teil honoriert, zum Teil wurde entschieden, dass gegenüber den aggressiven Werbemethoden die Unbesonnenheit der Teilnehmer nicht ins Gewicht falle²⁵

4. Durchsetzbarkeit und Vollstreckbarkeit

Die Rückforderung von gezahlten Geldeinlagen bzw. die Schadensersatzforderungen werden bei Pyramidenspielen in der Regel dadurch erschwert, dass den verantwortlichen Beklagten – soweit diese überhaupt aufgreifbar sind und Haftungsmasse bieten - eine Vielzahl von Klägern mit relativ kleinen Forderungen gegenübersteht. Es besteht somit ein Bedürfnis die Kräfte zu bündeln und die Prozesskosten zu teilen.

Die zahllosen geschädigten Teilnehmer eines Pyramidenspiels können sich in Interessenverbänden zusammenschließen und den Weg der Verbandsklage gemäß Artikel 3:305 a BW beschreiten. Im Verbandsklageverfahren kann allerdings lediglich ein Feststellungsurteil beantragt werden, das die Haftung der Beklagten gegenüber den Klägern ausspricht. Die Zahlung von Schadensersatz kann mit der Verbandsklage nur verfolgt werden, soweit es den Schaden des Vereins selbst betrifft, etwa die Prozesskosten, oder soweit es um

²³ Hoge Raad, 19.9.2003, NJ 2003, 631.

²⁴ Kantongerecht Hilversum, 12.12.2001, Praktijkgids 2002, 5817 (Eurostar Business Club). Im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs ist das Verhältnis des Mitverschuldens festzustellen.

²⁵ Kantongerecht Hilversum, 1.8.2001, Praktijkgids 2001, 5726 (Eurostar Business Club); anders dagegen Gerichtshof Amsterdam, 6.12.2001, der ein Mitverschulden von 50% annahm (Titan).

Schadensersatz in natura geht²⁶. Weitergehende Möglichkeiten bietet das Verbandsklageverfahren zur Abwicklung von Massenschäden nach Artikel 7:709 ff. BW; 1013 ff. Wetboek van Rechtsvorderingen (Rv), das in den Niederlanden mit Inkrafttreten vom 26.7.2005 eingeführt wurde²⁷. Allerdings beschränkt sich dieses Verfahren auf den Fall, dass ein Interessenverband mit dem Schädiger einen Vergleichsvertrag geschlossen hat, und ermöglicht lediglich den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung dieses Vergleiches durch den Richter. Veranstalter von Pyramidenspielen werden sich auf einen solchen Vergleich regelmäßig nicht einlassen. So bleibt es letztlich jedem einzelnen Geschädigten überlassen, auf Schadensersatz und Rückzahlung zu klagen.

Erlangt der geschädigte Teilnehmer dann einen Titel gegen einen Veranstalter, so kann die Vollstreckung möglicherweise an dem Umstand scheitern, dass die Veranstalter von Pyramidenspielen nicht selten auch hohe Steuerschulden gegenüber dem Fiskus haben. Das Gesetz räumt den Ansprüchen des Fiskus gegenüber anderen Gläubigern den Vorrang ein. Dieser Vorrang zugunsten der Gemeinschaft der Steuerzahler kann zwar bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung dem Interesse des Einzelnen ausnahmsweise weichen. Im Falle des Pyramidenspiels lehnte der Hoge Raad eine solche Ausnahme zugunsten der Teilnehmer jedoch ab, weil die Teilnehmer dem Pyramidenspiel in vollem Bewusstsein beigetreten waren²⁸.

5. Schlusswort

Wenngleich die Rückforderung gezahlter Geldeinlagen in den Niederlanden rechtlich gesichert ist, ist die gerichtliche Durchsetzung für die Geschädigten teuer und die Vollstreckbarkeit ungewiss. Es gilt daher, die Schädigung durch Teilnahme an einem Pyramidenspiel von vorneherein durch eine wirksame Bekämpfung von Pyramidenspielen zu verhindern. Das strafrechtliche Verbot und die Warnung und Information der Bürger haben die Pyramidenspiele in den Niederlanden weitgehend zurückgedrängt. Schwer zu kontrollieren sind Pyramidenspiele aus anderen Ländern, die über das Internet auf den niederländischen Markt drängen. Eine Harmonisierung der Rechtslage zu Pyramidenspielen,

²⁶ Pres. Rb Groningen, 25.4.1997, Kort Geding 1997, 181 (No limits) Der Interessenverband der geschädigten Teilnehmer verfolgte mit ihrer Verbandsklage fälschlicherweise die Forderung, Vorschüsse auf ihre Schadensersatzforderungen zu erhalten.

²⁷ Wet collectieve afwikkeling massaschade, Staatsblad 2005, 340, 380.

²⁸ Hoge Raad, 27.9.2002, Nederlandse Jurisprudentie 2002, 620.

aber auch anderen Glücksspielen in den Ländern der Europäischen Union wäre deshalb zu begrüßen.